

**XXIV. GP.-NR**

6565 /AB

BMWF-10.000/0323-III/4a/2010

**17. Dez. 2010**

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

zu 6815 /J

Wien, 15. Dezember 2010

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6815/J-NR/2010 betreffend KabinettsmitarbeiterInnen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die die Abgeordneten Mag. Albert Steinhauser, Kolleginnen und Kollegen am 4. November 2010 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 6:

§ 7 des Bundesministeriengesetzes 1986 legt die organisatorische Grundstruktur eines Bundesministeriums fest und schafft die Möglichkeit der Einrichtung von Kabinetten. Diese sind nicht in die hierarchische Struktur eines Bundesministeriums eingebunden und können deshalb von den Bediensteten nicht als vorgesetzt betrachtet werden. Art. 20 Abs. 2 B-VG, § 44 Abs. 2 BDG 1979 und § 5a VBG legen darüber hinaus fest, dass BeamtInnen und Vertragsbedienstete Weisungen (u.a.) von unzuständigen, also nicht vorgesetzten Organen nicht befolgen dürfen.

Weiters unterliegen KabinettsmitarbeiterInnen denselben dienstrechtlichen Bestimmungen wie alle anderen Bediensteten; die Regeln des BDG 1979 bzw. des VBG und insbesondere die darin enthaltenen Pflichtenkataloge (Aufgabenbesorgung unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung etc.) sind auch auf diese Bedienstetengruppe anzuwenden. Ebenso bietet der im Jahr 2008 veröffentlichte Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention "Die VerANTWORTung liegt bei mir" ([www.bundeskanzleramt.at/verhaltenskodex](http://www.bundeskanzleramt.at/verhaltenskodex)) klare und weitreichende Handlungsanleitungen für KabinettsmitarbeiterInnen zur Sicherstellung einer integren und objektiven Aufgabenwahrnehmung.

Da die angesprochenen Befugnisse in gesetzlicher Form und nicht durch Willensakt meinerseits eingeräumt bzw. beschränkt sind, sind sie auch den BeamtInnen meines Ressorts bekannt.

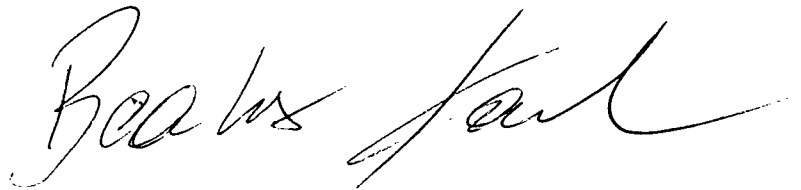
Zu Fragen 7 und 8:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erst mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 6/2007, mit Wirkung vom 1. März 2007 wieder errichtet wurde und daher Angaben erst ab diesem Zeitpunkt möglich sind. Seither ist es zu keinem derartigen Wechsel eines/einer Referenten/Referentin während aufrechter Kabinettsmitarbeit gekommen.

Zu Fragen 9 bis 12:

Seit 1. März 2007 kam es zu keinem Wechsel eines/einer Referenten/Referentin in die Funktion eines/einer Sektionschefs/Sektionschefin.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beate Klautner', written in a cursive style.